



UNION DES ENTREPRISES  
LUXEMBOURGEOISES

Ausgabe 2024

# STEUERBEGÜNSTIGTE BETEILIGUNGSPRÄMIE

Praktischer Leitfaden für Unternehmen



**Diese Broschüre beschreibt die wichtigsten Modalitäten für die Umsetzung der Beteiligungsprämie („prime participative“), deren gesetzliche Grundlage seit dem 1. Januar 2021 in Kraft ist, und die nachfolgenden gesetzlichen Änderungen. Dieses Dokument soll luxemburgischen Unternehmen als Leitfaden für die Anwendung und angemessene Umsetzung dieser Bestimmungen dienen.**

**Mit dem „Entlastungs-Pak“, dem Steuerpaket zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kaufkraft von Juli 2024, wurden einige Änderungen zur Beteiligungsprämie eingeführt. Diese Änderungen werden in dieser Broschüre dargelegt. Das Steuerpaket ist bislang nur ein Gesetzentwurf. Nach einer Verabschiedung werden die betreffenden Maßnahmen am 1. Januar 2025 in Kraft treten.**

**Erscheinungsdatum: November 2024**

**Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert, um möglichen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen.**

**Das Dokument wurde von der Union des entreprises luxembourgeoises (UEL) mit Unterstützung der Chambre de Commerce und in Zusammenarbeit mit der ABBL, der ACA, der Chambre des Métiers, der Fédération des Artisans, der FEDIL, HORESCA und Luxembourg Confederation erarbeitet.**

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind allgemeiner Art und beziehen sich nicht auf die spezifische Situation einer bestimmten Person oder eines bestimmten Unternehmens. Die Informationen können und dürfen ohne eine vorherige professionelle Beratung und ohne eine detaillierte Einzelfallanalyse nicht als Entscheidungsgrundlage verwendet werden.

# INHALT

WAS IST DIE BETEILIGUNGSPRÄMIE?.....	S. 4
WER KANN SIE ERHALTEN?.....	S. 4
IN WELCHER HÖHE KÖNNEN SIE DIE BETEILIGUNGSPRÄMIE GEWÄHREN?.....	S. 5
HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN.....	S. 6
BERECHNUNG DER PRÄMIE AUF DER BASIS VON VERGÜTUNG & ERGEBNIS.....	S. 7
FALLBEISPIEL.....	S. 8
MELDEPFLICHTEN.....	S. 9
FOKUS: BETEILIGUNGSPRÄMIE UND STEUERLICH INTEGRIERTE UNTERNEHMENSGRUPPEN.	S. 10
WEITERE INFORMATIONEN.....	S. 11
GLOSSAR.....	S. 12

## WAS IST DIE BETEILIGUNGSPRÄMIE?

Die steuerliche Behandlung der Beteiligungsprämie wurde 2021 eingeführt, ist gemäß Artikel 115, 13a des luxemburgischen Einkommensteuergesetzes (LIR) geregelt und wurde vor Kurzem abgeändert.

Gemäß dieser Regelung können Arbeitgeber, sofern sie dies möchten und die Voraussetzungen erfüllen, ausgewählten Angestellten eine Prämie zahlen, die unter bestimmten Bedingungen zu 50% von der Einkommensteuer befreit ist. Diese Prämie bietet somit die Möglichkeit, Angestellte an das Unternehmen zu binden und für ihre Leistung zu belohnen.

Die Gewährung der Beteiligungsprämie ist für den Arbeitgeber freiwillig. Dementsprechend steht es jedem Arbeitgeber frei, die Beteiligungsprämie nach eigenem Ermessen zu gewähren. Die Prämie kann allen Angestellten des Unternehmens gleichmäßig oder gemäß Leistungskriterien gezahlt werden, die frei bestimmt werden können.

Ein Anteil von 50% der gezahlten Beteiligungsprämie ist für den Arbeitnehmer von der Einkommensteuer befreit (sofern die Voraussetzungen für die Anwendung der Regelung erfüllt sind). Auf die Prämie sind allerdings die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe zu entrichten.

Der Arbeitgeber kann die Beteiligungsprämie als Betriebsaufwendungen steuerlich absetzen.

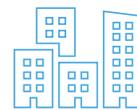
## WER KANN SIE ERHALTEN?

### Voraussetzungen für Arbeitnehmer:



- Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis in Luxemburg und
- Pflichtversicherung in einer luxemburgischen (oder unter bestimmten Bedingungen in einer ausländischen) Sozialversicherung in Bezug auf dieses Gehalt

### Voraussetzungen für Arbeitgeber:



- Erzielung eines Gewinns aus Handel, Land- oder Forstwirtschaft oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit und
- Aufweisung einer periodengerechten Buchführung für das Jahr, in dem er die Prämie gewährt (Jahr N) sowie für das Vorjahr (Jahr N-1)

# IN WELCHER HÖHE KÖNNEN SIE DIE BETEILIGUNGSPRÄMIE GEWÄHREN?

Damit Ihre Angestellten von dieser Steuerbegünstigung profitieren können, sind bei der Gewährung der Beteiligungsprämie die beiden unten genannten Grenzen zu beachten.

Wenn die gezahlte Prämie diese Grenzwerte übersteigt, gilt für den darüber liegenden Betrag die Steuerbegünstigung nicht (der zufolge für den Arbeitnehmer 50% des Betrags von der Einkommensteuer befreit sind).

- **Auf Unternehmensebene („Arbeitgeber-Grenzwert“ oder „Gesamtobergrenze“):** Die Summe der an alle Angestellten des Unternehmens gezahlten Prämien darf **7,5% des positiven Ergebnisses\*** des Unternehmens für das Geschäftsjahr N-1 nicht übersteigen

## Beispiel

Ein luxemburgisches Unternehmen hat 2024 ein positives Ergebnis in Höhe von **450.000 €** erzielt und will einem Angestellten 2025 eine Beteiligungsprämie gewähren.

Gemäß dieser Regelung kann es seinem Angestellten für 2025 maximal eine Beteiligungsprämie in folgender Höhe zahlen:

$$450.000 \times 7,5\% = \mathbf{33.750 \text{ €}}$$

Wenn das Unternehmen entscheidet, dass es mehreren Angestellten eine Beteiligungsprämie gewährt, dann ist dieser Betrag in Höhe von 33.750 € die Gesamtobergrenze für die ganze Belegschaft.

- **Auf Arbeitnehmerebene („Arbeitnehmer-Grenzwert“ oder „individuelle Obergrenze“):** Der Teil der Beteiligungsprämie, für den die Steuerbegünstigung gilt, darf **30% der Bruttojahresvergütung\*\*** des Arbeitnehmers für dasselbe Jahr N nicht übersteigen (vor Einbeziehung von Sach- und Barleistungen)

## Beispiel (Fortsetzung)

Das Jahresbruttogehalt des Angestellten dieses Unternehmens beträgt **55.000 €**. Gemäß dieser Regelung kann ihm für 2025 maximal eine Beteiligungsprämie in folgender Höhe gewährt werden:

$$55.000 \times 30\% = \mathbf{16.500 \text{ €}}$$

Da dieser Betrag unter 33.750 € liegt, beschränkt der erste Grenzwert (Arbeitgeber-Grenzwert) nicht den Betrag, der dem Arbeitnehmer im vorliegenden Fall gewährt werden kann.

Dabei ist zu beachten, dass diese Grenzwerte von 7,5% und 30% nur für Prämien gelten, die ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden. Davor lagen die Grenzwerte bei 5% bzw. 25%.

\* das zu berücksichtigende positive Ergebnis ist auf Seite 7 definiert

\*\* die zu berücksichtigende Vergütung des Arbeitnehmers ist auf Seite 7 definiert

# HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

## 1. Wann kann ich meinen Angestellten eine Beteiligungsprämie zahlen?

Die Beteiligungsprämie wird auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Grenzwerts für das Jahr N berechnet und im selben Jahr ausgezahlt (siehe vorherige Seite). **Der Arbeitgeber kann die Beteiligungsprämie jederzeit im Laufe des betreffenden Jahres zahlen.** Dabei muss die Festlegung der oben genannten Obergrenze von 30% auf der Grundlage der **voraussichtlichen** Bruttojahresvergütung des Arbeitnehmers für das Jahr der Zahlung erfolgen. Gegebenenfalls muss eine Regelung für den Fall getroffen werden, dass sich die Höhe der Vergütung für das betreffende Jahr später ändert.

## 2. Was passiert, wenn mein Angestellter das Unternehmen im Laufe des Jahres, in dem er die Beteiligungsprämie erhalten hat, verlässt?

Wenn sich das Arbeitsverhältnis des Beschäftigten im Laufe des Jahres verändert (z. B. Renteneintritt, Kündigung des Arbeitsvertrags durch den Arbeitnehmer oder den Arbeitgeber, Mutterschutz, Arbeitszeitverkürzung), muss der Arbeitgeber **den von der Steuer befreiten Prämienbetrag** auf Basis des tatsächlichen Jahresgehalts des Angestellten zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bzw. infolge der Veränderung des Arbeitsverhältnisses neu berechnen.

## 3. Mein Unternehmen hat im vorangegangenen Geschäftsjahr Verluste geschrieben. Kann ich meinen Angestellten trotzdem eine Beteiligungsprämie zahlen, die steuerlich begünstigt ist?

**Nein**, in diesem Fall können Sie Ihren Angestellten prinzipiell keine steuerlich begünstigte Beteiligungsprämie zahlen, da der Arbeitgeber-Grenzwert gleich null ist (weil es kein positives Ergebnis für das Jahr N-1 gibt). Anders ist die Situation allerdings, wenn Ihr Unternehmen zu einer Gruppe gehört, für die die Regelung der steuerlichen Integration gilt (siehe unten und auf Seite 10).

## 4. Mein Unternehmen gehört zu einer Unternehmensgruppe mit Sitz in Luxemburg. Kann ich den Arbeitgeber-Grenzwert auf Basis des Konzernergebnisses berechnen?

**Nein**, in diesem Fall müssen Sie prinzipiell den Arbeitgeber-Grenzwert nur auf der Basis des positiven Ergebnisses Ihres Unternehmens berechnen, es sei denn, Ihr Unternehmen gehört zu einer Gruppe, für die die Regelung der steuerlichen Integration gilt.

Wenn Ihr Unternehmen zu einer Unternehmensgruppe gehört, für die die Regelung der steuerlichen Integration gilt, können Sie die Arbeitgeber-Obergrenze von 7,5% anhand der rechnerisch positiven Summe der Ergebnisse der Mitglieder der integrierten Gruppe im Jahr N-1 berechnen (siehe Seite 10 „Fokus: Beteiligungsprämie und steuerlich integrierte Unternehmensgruppen“).

## 5. Mein Unternehmen gehört zu einer Unternehmensgruppe. Kann ich als Arbeitgeber einem Angestellten eines anderen Unternehmens der Gruppe eine Beteiligungsprämie gewähren?

**Nein**, Sie können die Beteiligungsprämie nur den Angestellten Ihres Unternehmens gewähren. Für die Zwecke der Beteiligungsprämie versteht man unter einem Arbeitgeber denjenigen, der in den Akten der Luxemburger Steuerverwaltung (Administration des contributions directes, kurz ACD) als solcher für den betreffenden Arbeitnehmer geführt wird (d. h. derjenige, dessen nationale Identifikationsnummer im Abschnitt „Beschäftigung“ der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers angegeben ist).

# BERECHNUNG DER PRÄMIE AUF DER BASIS VON VERGÜTUNG & ERGEBNIS

*Welche „Bruttojahresvergütung“ des Angestellten muss bei der Ermittlung der Beteiligungsprämie berücksichtigt werden, die ihm gemäß dieser Regelung gezahlt werden kann?*

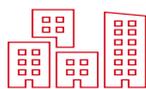
Unter der Bruttojahresvergütung des Arbeitnehmers (vor Einbeziehung von Sach- und Barleistungen) verstehen sich das **normale Gehalt** und alle Gehaltsbestandteile, die möglicherweise in das normale Gehalt einfließen wie **Überstunden** und **regelmäßige Prämien**. Barleistungen wie Sonderzahlungen, 13. Monatsgehalt, Zinsvergünstigungen, Fahrtkosten und Spesenrückerstattungen sind dagegen ausgeschlossen. Auch die beispielsweise von der CAE (Zukunftskasse (Kindergeld)) oder CNS (Gesundheitskasse) gezahlten Ersatzeinkommen sind ausgeschlossen. Wenn der Angestellte teilweise im Ausland für das Unternehmen tätig ist und ein Teil seines Gehalts daher aufgrund eines Steuerabkommens nicht in Luxemburg zu versteuern ist, wird für die Berechnung des Arbeitnehmer-Grenzwerts die Gesamtvergütung berücksichtigt.



Arbeitnehmerseite

*Was ist das „positive Ergebnis des Geschäftsjahres“, das als Grundlage für die Berechnung der Beteiligungsprämie verwendet wird, die Ihren Angestellten gewährt werden kann?*

Unter dem positiven Ergebnis des Geschäftsjahres versteht sich der **Nettogewinn** gemäß der letzten Bilanz (Jahr N-1, siehe unter Posten 142 angegebenes Ergebnis des Geschäftsjahres – Ergebnis des Geschäftsjahres nach Lux GAAP). Deren Buchschluss muss unmittelbar vor dem Beginn des Geschäftsjahres liegen, in dem die Beteiligungsprämie dem Angestellten, der die Voraussetzungen erfüllt, gewährt wird (Jahr N). Bei einem Handelsunternehmen ist hierfür der Gewinn nach Abzug der Steuern zu betrachten.



Arbeitgeberseite

## FALLBEISPIEL

Ein Unternehmen hat im Jahr 2024 ein **positives Ergebnis in Höhe von 150.000 €** erzielt. Es will seiner Angestellten Julie im Jahr 2025 in Anerkennung ihrer Leistung eine Prämie zahlen. Das Unternehmen fragt sich, welcher Prämienbetrag von der Steuerbegünstigung für die Beteiligungsprämie profitiert.

Die voraussichtliche Bruttojahresvergütung von Julie im Jahr 2025 beträgt 58.000 € und setzt sich wie folgt zusammen:

- Bruttojahresgehalt: 48.000 €
- Sachleistung Auto: 6.000 €
- 13. Monatsgehalt: 4.000 €

### Analyse

#### Gewährung der Beteiligungsprämie

Das Unternehmen kann Julie eine Beteiligungsprämie gewähren, die wie folgt ermittelt wird:

- 1 Berechnung des Arbeitgeber-Grenzwerts:**  $150.000 \times 7,5\% = 11.250 \text{ €}$
- 2 Berechnung des Arbeitnehmer-Grenzwerts:**  $48.000 \times 30\% = 14.400 \text{ €}$   
(denn bei der Berechnung des Arbeitnehmer-Grenzwerts wird nur das voraussichtliche Bruttojahresgehalt von Julie berücksichtigt)
- 3 Berechnung des (Höchst-)Betrags der Steuerbegünstigung für die Beteiligungsprämie**  
(d. h. der Betrag, für den die Steuerbegünstigung geltend gemacht werden kann):  
 $14.400 \text{ €} > 11.250 \text{ €} = 11.250 \text{ €}$  (davon sind 50% für den Arbeitnehmer steuerfrei)

Julie kann also eine Beteiligungsprämie in Höhe von maximal **11.250 €** erhalten (die zur Hälfte, also in Höhe von 5.625 €, für sie von der Einkommensteuer befreit ist).

#### Nachfolgender Austritt aus dem Unternehmen

Julie hat ihre Beteiligungsprämie in Höhe von 11.250 € im Juni 2025 erhalten. Sie hat jedoch beschlossen, das Unternehmen am 30. September 2025 zu verlassen. Aufgrund ihres Austritts hat sie für 2025 eine Bruttojahresvergütung von nur 36.000 € erhalten.

Das Unternehmen muss also den Arbeitnehmer-Grenzwert von 30% auf der Grundlage der realen Vergütung neu berechnen, die Julie im Jahr 2025 erhalten hat.

- Höhe der an Julie gezahlten Beteiligungsprämie: 11.250 €
- Neuberechnung des (Höchst-)Betrags der Steuerbegünstigung für die Beteiligungsprämie:

$$36.000 \times 30\% = 10.800 \text{ € (davon sind 50\% steuerfrei)}$$

**Dementsprechend kann Julie aufgrund ihres unterjährigen Austritts aus dem Unternehmen die Steuerbegünstigung nur in Höhe von 10.800 € geltend machen (die Hälfte davon, d. h. 5.400 €, sind somit von der Einkommensteuer befreit). Der Rest der Prämie in Höhe von 5.850 € (d. h. 11.250 € – 5.400 €) unterliegt vollumfänglich der Einkommensteuer.**

Das Unternehmen muss daher die Quellensteuer auf das Gehalt bei Julies Austritt in der erforderlichen Weise und gemäß den allgemeinen Gehaltsabrechnungsregeln anpassen.

# MELDEPFLICHTEN

Die Beteiligungsprämie ist bei Auszahlung vom Arbeitgeber auf der monatlichen Gehaltsabrechnung des Arbeitnehmers anzugeben. Diese Angabe hat gemäß den allgemeinen Regeln für den Quellensteuerabzug bei Gehältern zu erfolgen.

Der Arbeitgeber muss der zuständigen Steuerverwaltungsbehörde (Bureau RTS) außerdem bei der Bereitstellung der Beteiligungsprämie eine Liste mit den Namen der Arbeitnehmer übermitteln, die die Beteiligungsprämie erhalten (in dem von der ACD vorgesehenen Format).

Der Arbeitgeber muss ferner möglicherweise auf Aufforderung der ACD Nachweise vorlegen, auf deren Grundlage überprüft werden kann, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Regelung erfüllt wurden.

Die auszufüllenden Formulare stehen auf der Website der ACD unter „Échanges électroniques“ zur Verfügung.

## **Bestehen für den Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Auszahlung der Beteiligungsprämie Meldepflichten?**

Nein. Der Arbeitnehmer muss keine speziellen / zusätzlichen Meldepflichten erfüllen, um von der Steuerbegünstigung in Bezug auf die ihm gezahlte Beteiligungsprämie zu profitieren.

## **Welche Folgen hat eine Nichteinhaltung der Meldepflichten durch den Arbeitgeber?**

Wenn der Arbeitgeber die oben genannten Meldepflichten nicht erfüllt, kann die ACD die Anwendung der Steuerbegünstigungsregelung beanstanden.



# FOKUS: BETEILIGUNGSPRÄMIE UND STEUERLICH INTEGRIERTE UNTERNEHMENSGRUPPEN

Seit dem 1. Januar 2023 enthält die steuerliche Regelung der Beteiligungsprämie spezielle Bestimmungen für Unternehmensgruppen, die im Sinne von Artikel 164bis LIR steuerlich integriert sind.

Integrierte Unternehmensgruppen können die Arbeitgeber-Obergrenze von 7,5% anhand der rechnerisch positiven Summe der Ergebnisse der Mitglieder der integrierten Gruppe im Jahr N-1 berechnen. Dieser Gesamtbetrag dient als Referenz für die Berechnung der Beteiligungsprämien, die allen Beschäftigten der Unternehmen der integrierten Gruppe gewährt werden können.

Eine Unternehmensgruppe kann als ein Arbeitgeber im Sinne der Beteiligungsprämie angesehen werden, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:

- Die Unternehmensgruppe ist steuerlich integriert;
- Alle Mitglieder der steuerlich integrierten Gruppe müssen bei der Buchführung denselben Rechnungslegungsstandard anwenden.

Die integrierte Unternehmensgruppe muss die Informationen zu den begünstigten Arbeitnehmern und zur Anwendbarkeit der Regelung (siehe Seite 9) gemeinsam an die für die integrierte Muttergesellschaft oder die integrierte Tochtergesellschaft zuständige Steuerverwaltungsbehörde (Bureau RTS) melden.

## Beispiel: Berechnung des Arbeitgeber-Grenzwerts für eine integrierte Unternehmensgruppe

Die luxemburgischen Unternehmen A, B, C und D bilden eine steuerlich integrierte Unternehmensgruppe. Die Unternehmensgruppe möchte den Betrag der Beteiligungsprämie ermitteln, den jedes Unternehmen der Gruppe seinen Angestellten 2025 gewähren kann.

Die Ergebnisse der einzelnen Unternehmen für 2024 belaufen sich auf folgende Beträge:

Unternehmen A: **150.000 €**

Unternehmen B: -20.000 €

Unternehmen C: **450.000 €**

Unternehmen D: 0 €

### Analyse

Bei der Berechnung des Arbeitgeber-Grenzwerts für die Beteiligungsprämie werden nur die positiven Ergebnisse der Mitglieder der Gruppe (d. h. die Ergebnisse der Unternehmen A und C) berücksichtigt. Der Höchstbetrag, den die Gruppe insgesamt als Beteiligungsprämien an ihre Angestellten zahlen darf, beläuft sich daher auf:

$$(150.000 + 450.000) \times 7,5\% = 45.000 \text{ €}$$

Anschließend müssen unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Grenzwerts von 30% wie vorstehend beschrieben (siehe Seite 5) die Beträge der Beteiligungsprämien ermittelt werden, die jedes Unternehmen der steuerlich integrierten Gruppe an seine Angestellten zahlen kann.

# WEITERE INFORMATIONEN

## Nützliche Links:

[Gesetz vom 19. Dezember 2020](#)

[Gesetzentwurf Nr. 8414 vom 17. Juli 2024 betreffend Änderungen zur Beteiligungsprämie ab dem 1. Januar 2025](#)

[Rundschreiben](#)

Newsletter der Steuerverwaltung (ACD):

[26. Oktober 2020](#)

[11. Februar 2021](#)

[22. Juli 2024](#) (Gesetzentwurf Nr. 8414 betreffend Änderungen zur Beteiligungsprämie ab dem 1. Januar 2025)

[FAQ](#)

[Leitfaden](#)

[Seite der ACD zum Thema](#)

[Meldeformular](#)

Beispiele für ausgefüllte Formulare:

- [steuerlich korrekte Werte](#)
- [steuerlich nicht korrekte Werte](#)
- [steuerlich nicht korrekte Werte Bsp. 2](#)

[Regelung der steuerlichen Integration](#)

**Diese Broschüre steht auf der Website [www.uel.lu](http://www.uel.lu) zur Verfügung**

# Glossar



**ACD:** Steuerverwaltung (Administration des contributions directes)

**CAE:** Zukunftskasse (Caisse pour l'avenir des enfants)

**CNS:** Gesundheitskasse (Caisse nationale de santé)

**LIR:** Einkommensteuergesetz (Loi relative à l'impôt sur le revenu)

**Lux GAAP:** Allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze in Luxemburg

**RTS:** Steuerrückbehalt auf Bezüge und Gehälter





**UNION DES ENTREPRISES  
LUXEMBOURGEOISES**

